**Ausweispflicht im Baugewerbe und anderen Wirtschaftszweigen**

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Sollte der Sozialversicherungsausweis verloren oder unbrauchbar werden, ist ein neuer Ausweis über die zuständige Krankenkasse bei der Rentenversicherung zu beantragen.

Der Sozialversicherungsausweis ist ein wichtiges Dokument. Er ist ebenso sorgfältig wie der Personalausweis zu behandeln. Der Sozialversicherungsausweis wird zum Beispiel bei jeder Neuanstellung zum Nachweis der vergebenen Versicherungsnummer oder bei Beantragung einer Sozialleistung (z. B. Arbeitslosengeld), benötigt.

Früher war es in bestimmten Wirtschaftszweigen vorgeschrieben, den Sozialversicherungsausweis stets mitzuführen. Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises ist bereits im Jahr 2018 entfallen und ab 2009 durch eine Ausweismitführungspflicht ersetzt worden.

Nun besteht nach § 2a Absatz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) für alle Personen, die bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder -bereichen tätig sind, die Verpflichtung, sich jederzeit durch Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz legitimieren zu können. Zu den betroffenen Wirtschaftsbereichen, die im Wesentlichen denen entsprechen, in denen der Arbeitnehmer bisher den Sozialversicherungsausweis mitführen musste, zählen:

* Baugewerbe,
* Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
* Personenbeförderungsgewerbe,
* Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe,
* Schaustellergewerbe,
* Unternehmen der Forstwirtschaft,
* Gebäudereinigungsgewerbe,
* Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
* Fleischwirtschaft.

Arbeitgeber sind gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG verpflichtet, jeden Arbeitnehmer, der von der Mitführungs- und Vorlagepflicht der Ausweispapiere betroffen ist, einmalig über die Pflicht nachweislich und schriftlich zu belehren, diesen Hinweis für die gesamte Dauer der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen der Zollverwaltung nach § 2 Abs. 1 SchwarzArbG vorzulegen.

Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach § 8 Abs. 3 SchwarzArbG mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Bei der gesetzlichen Hinweispflicht nach § 2a Abs. 2 SchwarzArbG handelt es sich um eine vertragliche Nebenpflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber muss darauf hinweisen, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist,

* während seiner Tätigkeit und während des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände oder Baustellen seinen Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz mit sich zu führen,
* diesen Ausweis den Behörden der Zollverwaltung bei Betriebsprüfungen auf Verlangen vorzulegen,
* sonstige Ausweispapiere, wie Sozialversicherungsausweis, Führerschein etc. den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen und
* ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann (§ 8 Abs. 3 SchwarzArbG).

Verletzt der Arbeitgeber schuldhaft seine Hinweispflichten, kann er sich gegenüber dem Arbeitnehmer schadensersatzpflichtig machen mit der Folge, dass der Arbeitnehmer ein ihm eventuell auferlegtes Bußgeld vom Arbeitgeber ersetzt verlangen könnte.

Es empfiehlt sich auch nicht, der dem Arbeitgeber gesetzlich auferlegten Pflicht durch einen in den Arbeitsvertrag aufgenommenen und damit möglicherweise versteckten Hinweis nachkommen zu wollen, da damit möglicherweise der vom Gesetz gewollten Warn- und Hinweispflicht des Arbeitgebers in nicht ausreichendem Maße nachgekommen wird.

Der dem Arbeitgeber auferlegte Hinweis sollte besser in einem gesonderten Schreiben erteilt und dessen Kenntnisnahme durch den Arbeitnehmer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

**Ein entsprechendes Muster finden als Dokument Nr. 1673.**